

ad hoc AG

***Unterbringung durch die örtliche
Betreuungsbehörde***

und

Gewaltanwendung

**unter Mitwirkung von Herrn Robert Dübbers,
Deutsche Hochschule der Polizei**

Gewaltanwendung durch die örtliche Betreuungsbehörde bei Unterbringungen nach § 1906 BGB (Teil I):

Der Betreuer/Bevollmächtigter beantragt die Genehmigung der Unterbringung beim Gericht.

Das Gericht genehmigt die Unterbringung gegenüber dem Betreuer/Bevollmächtigter durch Beschluss. Der Betreuer/Bevollmächtigte kann hiermit (zu jedem Zeitpunkt) entscheiden, ob die Unterbringung vollzogen wird oder nicht.

Das Gericht ermächtigt im Beschluss die Betreuungsbehörde zur Gewaltanwendung, gegebenenfalls auch zum Öffnen und Betreten der Wohnung.

Die Betreuungsbehörde ist hiermit befugt erforderlichenfalls die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane nachzusuchen.

Der Betreuer/Bevollmächtigte selbst darf keine Gewalt anwenden, nur die Betreuungsbehörde um Gewaltanwendung ersuchen und ist auch keine Behörde im Sinne des FGG/FamFG, der die Polizei direkt um Vollzugshilfe ersuchen könnte.

Gewaltanwendung durch die örtliche Betreuungsbehörde bei Unterbringungen nach § 1906 BGB (Teil II):

Ersucht der Betreuer/Bevollmächtigte die Betreuungsbehörde um die Anwendung von Gewalt, kann und darf die Betreuungsbehörde Gewalt anwenden.

Der Gesetzgeber geht im FamFG davon aus, dass die Betreuungsbehörde genügend geeignete Mitarbeiter hat, die die Gewaltanwendung auch umsetzen können.

Sind Vollziehungsbeamte nicht vorhanden oder reichen deren Möglichkeiten nicht aus, kann die Betreuungsbehörde die Polizei um Vollzugshilfe/Vollstreckungshilfe ersuchen.

Die Betreuungsbehörde übt dann Gewalt aus und bedient sich als Instrument der Polizei. Art und Weise der Ausführung steht dann in Verantwortung der Polizei.

Checkliste Unterbringung nach § 1906 BGB für die örtliche Betreuungsbehörde (Teil I):

- **Liegt ein Unterbringungsbeschluss vor?**
 - **Ist die Betreuungsbehörde zur Gewaltanwendung ermächtigt?**
 - **Ist das gewaltsame Öffnen der Wohnung und der Zutritt zur Wohnung gestattet?**
 - **Darf sich die Betreuungsbehörde der Polizei/der städtischen Vollziehungsbeamten bedienen?**
(Ist eigentlich im FGG/FamFG so geregelt, dient aber der Klarstellung!)
- **Besprechung der Angelegenheit mit dem Betreuer/dem Bevollmächtigten zum Informationsaustausch und zur Einschätzung der Sachlage.**
- **(Termin)Absprachen mit:**
 - **Betreuer/Bevollmächtigter (soll grundsätzlich anwesend sein)**
 - **Polizei/Vollzugsbehörde (Informationen vermitteln)**
 - **Krankenhaus/Klinik**
 - **Krankentransportwagen (Transportschein/Einweisung?)**
 - **Schlüsseldienst**

Checkliste Unterbringung nach § 1906 BGB für die örtliche Betreuungsbehörde (Teil II):

- **Treffen vor Ort mit allen Beteiligten.**
- **Versuch der Kontaktaufnahme zu dem Betroffenen.**
- **Ist eine Wohnungsöffnung erforderlich?**
- **Nach Zutritt zur Wohnung:
Bekanntgabe/Eröffnung des Unterbringungsbeschlusses.**
- **Entscheidung der Betreuungsbehörde:
Ist Gewaltanwendung erforderlich?**
- **Wenn ja:
Vollzugshilfeersuchen an die (anwesende/n) Polizei/
Vollziehungsbeamten.**
- **Verbringung in Krankentransportwagen, gegebenenfalls
Begleitung durch Polizei/Vollziehungsbeamten bis zum
Krankenhaus/zur Klinik, möglicherweise bis zur Station.
Klare Verantwortungsübergabe!**

Muster Vollsteckungshilfe-/Vollzugshilfeersuchen der Betreuungsbehörde an die Polizei:

Betreuungsverfahren für Herrn/Frau, geb. am

Hier: Vollzugshilfeersuchen gemäß §§ Polizeigesetz des Bundeslandes

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der o.g. Betreuungssache bitten wir für

den Tag/Monat/Jahr/Uhrzeit/Ort

um Ihre Vollzugshilfe zur Zuführung/Vorführung/Unterbringung nach
§ 1906 BGB in Verbindung mit § 70g Abs. 5 FG, §§ 283, 284, 326 FamFG.

Rechtsgrundlage:

Nach Beschluss des Vormundschaftsgerichts vom Datum/AZ. soll Herr/Frau auf
der geschlossenen psychiatrischen Station des Krankenhauses/der
psychiatrischen Klinik XXX untergebracht werden.

Aus der Kenntnis des Krankheitsverlaufs und der aktuellen Situation der/des
Betroffenen heraus, **(ist mit relevanten Fakten z.B. Suizidgefahr, Waffenbesitz,
Gewaltbereitschaft, Krankheitshintergrund, etc. „anzureichern“)** ist davon
auszugehen, dass Herr/Frau nur mit polizeilicher Gewalt zu verbringen ist.